

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die „Seiffener Weihnacht“ in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.

(Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die „Seiffener Weihnacht“ in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. (Weihnachtsmarktsatzung) vom 25.07.2023 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt Seiffen, Deutschneudorf, Heidersdorf Ausgabe 08/2023 vom 31.07.2023), wird wie folgt geändert:

1. § 8 (7) erhält folgende neue Fassung:

- (7) Speisen und Getränke dürfen nur jeweils auf dem im Verpackungsgesetz geregelten Einweggeschirr abgegeben werden. Kunststoffprodukte gemäß Verpackungsgesetz sind nicht zulässig. Weitere Regelungen dieses Gesetzes und der Einwegkunststoffverbotsverordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, sind zu beachten!

2. § 8 (8) erhält folgende neue Fassung:

- (8) Glühwein und sonstige Heißgetränke sollen nach Möglichkeit in bepfandeten Mehrwegtassen ausgeschenkt werden. Zur Rücknahme und Erstattung des Pfandgeldes ist jeder am Pfandsystem beteiligte Verkäufer von Glühwein verpflichtet. Die Mehrwegtassen sollen auf dem Markt im Wechselsystem zur Reinigung und zum Tausch angeboten werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Seiffen/Erzgeb., den 29.04.2025

Wittig
Bürgermeister

- S i e g e l -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.